

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

erschient 3-mal: Dienstags, Donnerstags
Samstags mit den wöchentlichen Beilagen
„Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Preisnehmer Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzelle.

Samstag, den 14. April 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Grund des § 1 der Bundesratsverordnung
über Maßnahmen zur Sicherung der Volks-
ernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 800) wird verordnet:

§ 1

Die noch in den Händen der Erzeuger be-
findlichen Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer,
Korn, allein oder mit anderen Früchten
und an Schrot (Graupen, Bräse) und
aus diesen Früchten hergestellt ist,
für die Ernährung des Volkes in Anspruch
zu nehmen, und zwar zugunsten des Kommunal-
verbands, in dessen Bezirk sich die Vorräte be-
finden.

Von der Inanspruchnahme bleiben aus-
genommen die Mengen, die auf Grund der im
Gesetz vorgesehenen Vorschriften im eigenen Betriebe
des Erzeugers verwendet werden dürfen.

zur Ernährung des Unternehmers des
landwirtschaftlichen Betriebs und der An-
gehörigen seiner Wirtschaft einschließlich
des Gefolges sowie von Naturalberechtig-
tigten, insbesondere Altenteilern und
Arbeitern, soweit diese Kraft ihrer Berech-
tigung oder als Lohn solche Früchte zu
beanspruchen haben (Selbstversorger);

zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen
Tiere;

zu Saatweiden;

zur Verarbeitung.

§ 2

Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen
Erzeuger verwendet werden:

A. bei Brotgetreide:

Für die Zeit bis zum 15. April die nach
§ 1 a der Verordnung über Brotgetreide
vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 800) zur Ernährung der Selbstversorger be-
stimmte Menge; für die Zeit vom 16. April 1917
bis zur Ernte 27 Kilogramm für den Kopf
der versorgenden Personen;

als Saatgut von Sommerweizen 185 kg,
Sommerroggen 160 Kilogramm für das
Hektar, soweit nicht durch besondere Genehmigung
anderer Satz zugelassen ist.

B. bei Gerste:

Innerhalb der Grenzen derjenigen Mengen,
die nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über
Brotgetreide vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 800) insgesamt verwenden

a) die zur Ernährung der Selbstversorger
und zur Fütterung von Ferkeln unbe-
dingt notwendige, vom Vorsitzenden des
Kommunalverbandes je nach Größe und
Art des Betriebs festzusetzende Menge;

b) zur Verfütterung für Zuchtstiere und
Mutterkälber höchstens 1 Kilogramm für
jedes Tier auf den Tag, bis zum 15.
August 1917 gerechnet, soweit Ersatz
durch Hafer, Kleie oder Weizenabguss un-
möglich ist;

c) als Saatgut 160 Kilogramm für das
Hektar;

2. zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf
Grund eines Kontingents (§ 20 der Verordnung
über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli
1916, Reichs-Gesetzbl. S. 800) zur Verarbeitung
zugewiesen oder freigegeben sind;

3. zur Verfütterung für Schweine, über die
Kontingente abgeschlossen sind, die von staatlichen
Kontingentsorganisationen gelieferten Mengen.

C. bei Hafer:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen
Tiere folgende Mengen:

a) Einheuer: diejenige Menge, die von der
Zeit vom 1. Januar bis 31.
Mai 1917 zusehender Menge von 6 1/2
Zentner noch nicht versüßert worden ist,
und dazu 3 1/4 Zentner für die Zeit vom
1. Juni bis 15. September 1917 für
jedes Tier;

b) Zuchtstuten: 1 1/2 Zentner für die Zeit
vom 15. April bis 15. September 1917
für jedes Tier;

c) Ochsen und Zugfühe: die Menge, die
von der Zeit vom 1. März bis
zum 31. Mai 1917 zusehender Menge
von 1 Zentner noch nicht versüßert ist;

d) Zuchtschafböcke, Schafbocklammern und
Ziegenböcke: 2 Zentner für jedes Tier.

In Betrieben, denen Gerste aus der
Ernte nach den früher geltenden Be-
stimmungen zusehender Menge abzunehmen
ist, kann dem Erzeuger für besonders
schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrecht-
erhaltung der Wirtschaft unbedingt not-
wendig ist, bis zu je 100 Kilogramm
Hafer oder, wo dieser nicht in genügender
Menge vorhanden ist, statt dessen die
gleiche Menge Gerste belassen werden.

2. als Saatgut 3 Zentner für das Hektar der
Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmi-
gung ein höherer Satz zugelassen ist.

D. bei Hülsenfrüchten:

1. zur Ernährung der Selbstversorger 5 Pfund
für jede Person;

2. als Saatgut bei großen Viktoriaerbsen und
Ackerbohnen 6 Zentner für das Hektar, bei allen
übrigen Hülsenfrüchten 4 Zentner für das Hektar
der im Wirtschaftsjahr 1916 bebauten Fläche,
außerdem die von der Reichshülsenfruchtstelle aus-
drücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche frei-
gegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme
ausgenommen anerkanntes Saatgut, sowie Saat-
getreide, das zu Saatweiden in Wirtschaften ge-
zogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren
1913 und 1914 mit dem Verlaufe von Saat-
getreide befaßt haben, ferner Hülsenfrüchte, die zu
Saatweiden von der Reichshülsenfruchtstelle frei-
gegeben sind.

§ 3

I. Zur Feststellung und zur Erfassung der in
Anspruch genommenen Vorräte werden Ausschüsse
gebildet.

II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind be-
fugt, alle Räume und Verhältnisse zu betreten,

wo Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verwahrt
sein können, und daselbst alle Handlungen vorzu-
nehmen, die zur Ermittlung der Vorräte und zur
Feststellung der ablieferungspflichtigen Mengen er-
forderlich sind.

III. Der Vorräte der im § 1 bezeichneten Art
in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Mitgliedern
des Ausschusses jede zur Ermittlung der Vorräte
und zur Feststellung der abzuliefernden Menge
verlangte Auskunft zu geben und darauf bezügliche
Aufzeichnungen vorzulegen. Die gleiche Verpflich-
tung haben alle in solchen Betrieben beschäftigten
Personen einschließlich der Familienangehörigen.

§ 4

Die nach §§ 1, 2 in Anspruch genommenen
Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den
Ausschuß in das Eigentum des Kommunalverbandes
über, in dem sie lagern, soweit sie nicht frei-
willig abgeliefert werden.

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis
zur Uebernahme zu verwahren und pfleglich zu
behandeln.

§ 5

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen
werden, verfallen ohne Entschädigung zugunsten
des Kommunalverbandes, in dem sie lagern. Ueber
Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungs-
behörde endgültig.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen wird bestraft, wer die Mitglieder
der Ausschüsse an der Vornahme der im § 3
vorgeschriebenen Feststellungen und Ermittlungen
zu verhindern sucht, die nach § 3 erforderliche Aus-
kunft verweigert oder offensichtlich unrichtig oder
unvollständig erteilt oder Vorräte der im § 1 be-
zeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach § 4
obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und
pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 7

Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekannt-
machung über Höchstpreise für Brotgetreide vom
24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) wird
aufgehoben.

§ 8

Die Erfassung der in Anspruch genommenen
Mengen obliegt den Kommunalverbänden nach
näherer Anweisung der Landeszentralbehörden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die auf Dienstag den 17. April d. Js.
zu gestellten Landsturmpflichtigen des Jahrgangs
1899 haben sich nicht um 9, sondern um 8
Uhr vormittags zur Berlesung hier zu ge-
stellen.

Sie wollen dies auf ortsübliche Weise bekannt
machen lassen.

Ultingen, den 13. April 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Vorratserhebung vom 15. Februar ds. Js. hat das Direktorium der Reichsgetreidekasse mit Zustimmung des Kuratoriums und im Einverständnis des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes unterm 23. März ds. Js. gemäß § 14 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 folgendes beschlossen:

1. Die als Höchstverbrauch zulässige Tageskopfmenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird auf 170 Gramm festgesetzt.

2. Die gemäß § 6 der Brotgetreideverordnung den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat zu belassende Getreidemenge wird auf $6\frac{1}{2}$ Kg. festgesetzt; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 940 Gramm Mehl.

3. Die bisher nach Maßgabe des Rundschreibens vom 14. Februar ds. Js. — R.M. 661 — erfolgte Zieferung von 94 v. H. Mehl seitens der Reichsgetreidekasse an nichtselbstwirtschaftende Kommunalverbände in Höhe bis zu 10 v. H. des Bedarfsanteils der versorgungsberechtigten Bevölkerung zu Zwecken der Broistreckung bzw. die Freigabe entsprechender Getreidemengen an selbstwirtschaftende Kommunalverbände zur Ermahlung aus eigenen Beständen, wird eingestellt.

4. Die an jugendliche Personen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren gewährte sogenannte Jugendlizenzenzulage von 50 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag fällt weg.

5. Die den Kommunalverbänden zur Zeit zu Zwecken der Gewährung von Schwerarbeiter- und Schwerarbeiterzulagen besonders zugeteilten Mehlmengen werden um je 25 v. H. gekürzt.

6. Die Festsetzungen zu 1 bis 5 treten mit dem 16. April ds. Js. in Kraft.

7. Die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer dürfen Getreide zur Selbstversorgung nur noch bis zum 15. August d. J. und nicht mehr bis zum 15. September 1917 zurückbehalten.

In Verfolg dieses Beschlusses wird für den Kreis Uffingen folgendes angeordnet:

1. Versorgung der Selbstversorger.

Die Anordnung vom 2. März 1917 bezgl. der Regelung der Brotversorgung für Selbstversorger wird dahin abgeändert, daß die Kopfmenge pro Monat nicht mehr 8 Kg. 400 Gramm sondern ab 16. April 1917 nur 6 Kg. 100 Gr. betragen. Desgleichen entfallen auf den Kopf und Monat nicht mehr 500 Gramm Kleie, sondern nur 250 Gramm.

Die zu dieser Anordnung erlassene Ausführungsbestimmung wird gleichfalls nur insofern abgeändert, als der Preis für die neue Kopfmenge zusammen M. 1.70 beträgt.

Desgleichen wird noch in Ergänzung dieser Ausführungsbestimmung angeordnet, daß das Getreide in den Mühlen vor dem Schroteten gereinigt werden soll. Der sich hierbei ergebende Auszug ist von den Gemeinden an den Kreis gegen Bezahlung abzuliefern, während die so gereinigte Frucht zu 99% zu Schroteten ist. Das von einzelnen Mühlen angewandte Verfahren das Getreide möglichst hoch auszumahlen und dann die fein geschrotene Kleie wieder unter das Mehl zu mischen kann unter keinen Umständen gebuldet werden, da mangels technischer Einrichtungen der Mühlen und meist fehlender Aspiration die Backfähigkeit des Mehles durch das häufige Aufschütten entschieden leiden muß.

Der Verkehr zwischen Selbstversorger und Mühle muß durch Vermittlung der Gemeinde gehen. Jeder direkte Verkehr zwischen Mühle und Selbstversorger ist verboten und wird bestraft. Der Müller ist verpflichtet, das Getreide von der Gemeinde gegen Mahlschein in Empfang zu nehmen und auch wieder nur an die Gemeinde gegen Duitung zurückzuliefern. Ein vom Müller ordnungsmäßig geführtes Mahlbuch muß jederzeit ausweisen, welche Bestände der einzelnen Gemeinden von den einzelnen Gemeinden abgeholt, angeliefert bzw. noch vorhanden sind usw.

Die nach § 2 der Bestimmung ausgefertigte Liste ist entsprechend abzuändern und da, wo schon über den 16. April hinaus versorgt ist der Versorgungszeitpunkt verhältnismäßig hinauszuschieben.

Die abgeänderten Listen sind hierher zur Kontrolle einzureichen.

II

Versorgung der Versorgungsberechtigten

In Abänderung der diesbezgl. für den hiesigen Kreis gültigen Verordnung wird bestimmt:

Die Versorgungsberechtigten erhalten jetzt pro Woche 3 Pfund Brot oder 1140 Gramm Roggenmehl sowie alle 4 Wochen 100 Gramm Weizenmehl oder 2 Brote.

Die Zusatzkarte ist gleichfalls auf 3 Pfund Brot und 100 Gramm Weizenmehl abgeändert.

An Jugendliche dürfen keine Zusatzkarten mehr abgegeben werden. Auch ist die Ausgabe der Zusatzkarten an die Schwerarbeiter wesentlich zu beschränken, so daß nur wirklich körperlich schwer arbeitende Personen solche Zulagen erhalten.

Uffingen, den 12. April 1917.

Namens des Kreisaußschusses
Der Vorsitzende
v. B. J. o. l. d.

Ich brauche mein bares Geld

wenn der Frieden kommt,
vielleicht auch schon früher, wenn meine
Geschäfte es plötzlich erfordern

und zeichne doch Kriegsanleihe!

Das mache ich so:

Ich habe 2000 Mark. Dafür kaufe
ich mir Schuldbuch. Das kostet
für 2000 nur 1956 Mark.

Alle Jahre gibt es 100 Mark Zinsen.
Brauche ich mal 1000 Mark, so gibt mir
die Darlehnskasse, die ja auch nach dem
Krieg noch 4—5 Jahre bestehen bleibt,
dieses Geld sofort. Ich zahle ihr dafür 3 1/2 %,
also 31 Mark 25 Pfennig jährlich. Da ich
100 Mark Zinsen kriegen, kann ich mir das
gut leisten. Es bleiben mir immer noch
48 Mark 75 Pfennig übrig.

So habe ich hohe Zinsen und
immer bares Geld!

Uffingen, den 31. März 1917.

Die Impfung ist den nachbezeichneten Herren Ärzten in den beigelegten Gemeinden übertragen worden und zwar:

1. Dem Rgl. Kreisarzt Dr. Bellinger zu Uffingen, Altwiesbach, Brombach, Gransberg, Großenbach, Emmershausen, Eschbach, Finkenrath, Gemünden, Haintchen, Haffelbach, Hausen, Heingenberg, Hundstadt, Hundstall, Laubach, Mauloff, Merzhausen, Michelbach, Naunstadt, Neuweilnau, Niederems, Niederlauren, Oberems, Oberlauren, Pfaffenwiesbach, Reichenbach, Riebelbach, Rod am Berg, Rod a. d. Weil, Steinfischbach, Treisberg, Wernborn, Westerfeld, Wilhelmshof, Winden und Wülfers.

2. Dem Dr. Albrecht in Schmittenhain, Dorfweil, Niederreiffenberg, Seelbach, Schmitten.

3. Dem Dr. Erb, Wehrheim: Wehrheim, Oberhain.

4. Dem Dr. Köhner zu Brandobersdorf, Gräbniesbach, Griebel, Haffelborn, Mönstadt und Weipertfelden.

5. Dem Dr. Schaper zu Aufbach.

6. Dem Dr. Schulz zu Oberreiffenberg.

Die von den Herren Impfarzten angeordneten Impftermine, welche demnächst in dieser Zeitung veröffentlicht werden, sind rechtzeitig in der örtlichen Weise bekannt zu machen. Die Impfarzten sind auf den ihnen mit den Impfformularen übergebenen Verhaltungsanweisungen die Adressen und die Termine für Impfung und Einweisung, sowie der Vorname und das Datum und ihrer Unterschrift zu versehen. Die Impfarzten sind die Verhaltungsanweisungen den Eltern und Pflegern der Impfberechtigten mindestens 8 Tage vor dem Impftermin bekanntzugeben.

Unbenommen bleibt es selbstredend den Eltern, ihre Kinder auch bei einem anderen Arzt, dem für die betreffende Gemeinde bestellenden Impfarzten impfen zu lassen.

Dem Impfgeschäft haben die Herren Bürgermeister beizuwohnen und dabei den Herren Impfarzten die nötige Schreibhilfe zu leisten und die Impfbücher zu stellen.

Die von den Impfarzten zur Impfung festgesetzten Termine sind dem Ortschulinspektor rechtzeitig mitzuteilen, dieser einen Lehrer mit der Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen zu beauftragen. Dieser Anordnung sind in den Gemeinden eine große Anzahl der Herren Bürgermeister nachgekommen, weshalb ich mich besonders auf die Bestimmung noch ganz besonders freuen zu dürfen. Sollten in dieser Hinsicht wieder Beschwerden bei mir vorgebracht werden, so würde ich gezwungen sein, gegen die Verantwortlichen mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Das Impfstoffglas muß kurz vor der Impfung gründlich gelüftet und mit Schmierseifenlösung (20 Gramm auf einen Liter heißen Wassers) gründlich geschwemmt werden. Die Fenster und Türen und die vorhandenen Bänke, Tische usw. mit der Seifenlösung zu reinigen. — In Wirklichkeit ist die Impfung nicht vorgenommen worden.

Im übrigen mache ich auf die in Nummer 12 des Regierungs-Amtesblattes von 1901 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichspräsidenten, insbesondere auf die Bestimmungen, welche bei der Ausführung des Impfgeschäftes befolgen sind, aufmerksam und erwarte eine neue Beachtung.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, welchen die Herren Impfarzte ihren Impfbuch mit den vorbezeichneten Nummern zur Kenntnisnahme vorlegen, namentlich auf die Vorschriften, welche den Ärzten zu befolgen sind, und auf die Bestimmungen über den Bezug des Impfstoffes aufmerksam zu machen. Diese Grundsätze sind im Amtsblatt von 1907 Ziffer 241, Seite 136, veröffentlicht. Das Schema für den Impfbuch zu erstattenden Impfbericht ist in Nummer 40 dieses Blattes im Jahre 1916 gedruckt.

Die Vorlage der in allen Teilen ausgefüllten Impfbücher nebst Ubersichten und Einzelberichten wird alsbald nach Beendigung des Impfgeschäftes erwartet.

Zum Schluß weise ich noch darauf hin, daß Sie verpflichtet sind, die Ihnen zugehenden Nachrichten über Impfschädigungen unverzüglich dem Herrn Kreisarzt mitzuteilen.

Der Königliche Landrat

Nr. 3581. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises

An die Herren Bürgermeister des Kreises
Den Herren Bürgermeistern lasse ich in den nächsten Tagen die geprüften Zu- und Abgaben für die Kreissteuer mit dem Ersuchen, sie den Gemeindeführern mit der Anweisung

die festgesetzten Steuerbeträge von den
sogleich einzuziehen und bis spätestens
d. 15. unter Vorlage der festgestellten
Abganglisten an die Kreis kommunalkasse
abzuliefern.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister
sowie die Kreis hundefreier für das
1917 alsbald ein Verzeichnis über die
vorhandenen, nach § 1 der Steuer-
vom 9. Januar 1907 steuerpflichtigen
unter Benützung des aus der Kreisblatt-
hierfür zu beziehenden Formulars
und mir bis spätestens den 25. d.
zu übersenden.

Insbesondere der Hunde, die zur Bewachung
gelegener Gebäude dienen, mache ich darauf
aufmerksam, daß nach § 2a der Steuerordnung
eine Steuerermäßigung eintritt, wenn
eine 150 m vom Stadt- oder Ortsring
ist. Diese Vorschrift ist genau zu beachten.
den 10. April 1917.

Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
v. Bezold.

Bekanntmachung.
Freitag, den 17. April 1917,
nachmittags 3 Uhr,
in Sitzungssaal des Kommunalantrags im
Wiesbaden eine Versammlung statt,
durch Vertreter des Königlich Preussischen
für Gemüse und Obst die Organisation
Gemüse und Obstversorgung sowie
und Vorteile der Anbau- und Lieferungs-
vorgestellt werden sollen.

Der großen Wichtigkeit der zu behandelnden
für die Volksernährung des bevorstehenden
Jahres, wende ich mich an alle Gemüse-
Produzenten des Regierungsbezirks, mit der
um möglichst zahlreiche Teilnahme an der
Versammlung. Die gleiche Bitte richte ich hiermit
an die Gemüse- und Obst- Groß- und Klein-
händler des Bezirks.

Wiesbaden, den 11. April 1917.
Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Herren Bürgermeister und Wirtschafts-
ausschüsse des Kreises.
Ablieferung der Butter hat, statt zu-
in der letzten Zeit nachgelassen. Sollte
hauern, so muß ich zu Zwangsmaßnahmen
gehen, den 10. April 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 7. April 1917.
Nach Verfügung des Herrn Regierungs-Prä-
sidenten zu Wiesbaden vom 4. d. Mts. ist der
Landes-Steuervertreter Philipp Bw zu
auf den Berg auf die Dauer der Abwesenheit des
Landes-Steuervertreter einberufenen bisherigen Landes-
Steuervertreter Rühl zum Landesbeamten-
vertreter für den Landesamtsbezirk Rod am
ernannt worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

rade auf Dich kommt es an!
Zeichne Kriegsanleihe!

alle und provinzielle Nachrichten.

Ufingen, 13. April. Um mit den noch
verbleibenden Vorräten bis zur neuen Ernte aus-
zukommen, hat sich die Reichsgetreidekasse genötigt
gesehen, die Brotationen erheblich herunter
zu setzen. Die Selbstversorger dürfen nicht, wie
früher war, die ihnen zustehende Menge bis
15. September behalten, sondern nur bis
15. August d. Js. Auch wird ihr Monats-
brot von 18 Pfund auf 13 Pfund herunter-
gesetzt. Die Versorgungsberechtigten erhalten nur
3 Pfund Brot per Woche sowie alle 4 Wochen
Gramm Weizenmehl.

Ufingen, 12. April. Mit dem nächsten
Sonntag tritt in der Gottesdienstordnung
der evangelischen Gemeinde eine weitgreifende
Veränderung ein. Einer Anregung des Königl.

Konsistoriums folgend haben sich die Kirchenvorstände
von hier und Westerbild damit einverstanden er-
klärt, daß die beiden hiesigen Geistlichen abgesehen
von den Festtagen ähnlich wie in anderen Gemeinden
abwechselnd im Vor- und Nachmittagsgottesdienste
predigen. Für die hiesige Stadt bedeutet diese
Neuordnung keine Veränderung der gottesdienstlichen
Zeiten, in Westerbild dagegen wird fortan abwech-
selnd Vor- und Nachmittagsgottesdienst gehalten
werden. An den Festtagen wird wegen der Feier
des Heil. Abendmahls an beiden Orten am Vor-
mittage die alte Ordnung beibehalten werden.

An die Landleute!

Die nächsten Monate werden über das Schick-
sal Deutschlands entscheiden. Unsere Feinde, die
die Schlinge der U-Bootperre an ihrem Halse fühlen,
sind trotz ihrer furchtbaren Verluste bei den bis-
herigen Angriffen entschlossen, noch einmal ohne Rücksicht auf Menschenleben gegen
unsere eisernen Fronten anzurennen. Sie hoffen,
sie zu durchbrechen, mordend und brennend wie die
Russen es 1914 in Ostpreußen getan haben in
das blühende deutsche Land einzubrechen und uns
zu einem Frieden zu zwingen, der dem Vaterlande
Schande und jedem einzelnen Deutschen Hunger
und Elend bringen soll. Sie werden sich auch
**dieses Mal wie bisher blutige Köpfe
holen.** Dazu gehört aber, daß unsere den Ent-
scheidungskampf kämpfenden Soldaten, daß auch die
Millionen von Arbeiter, die ihnen in schwerer Arbeit
das Rüstzeug zum Kampf herstellen in den kommenden
knappen Monaten bis zur neuen Ernte ausreichend
ernährt werden.

Die letzte Kartoffelernte hat uns schwer er-
täuscht und ist durch die harten Fröste in manchen
Bezirken noch weiter geschädigt. Auch die Körner-
ernte hat nicht die Hoffnungen erfüllt, die wir im
Herbst nach dem Stande der Felder und der Zahl
der Fuhren auf sie setzten. **Trotzdem müssen
und werden wir bis zur neuen Ernte
durchhalten.** Dazu gehört aber, daß jeder
Landmann, jede Landfrau im Gedenken an unsere
Krieger und Rüstungsarbeiter ihre Ablieferungspflicht
voll erfüllen und sich und die Ihrigen, wenn es
sein muß, denselben Entbehrungen unterwerfen, die
der Städter ertragen muß.

Leider sind mehrere Einzelfälle bekannt geworden,
wo Landleute Getreide, Kartoffeln oder sonstige Er-
zeugnisse, die sie abzuliefern verpflichtet waren,
entgegen dem Gesetz selbst verbraucht und verfüttert
haben und wo sie, um das weiter tun zu können,
bei den letzten Bestandsaufnahmen Vorräte ver-
schwiegen oder gar arglistig versteckt haben. Diese
Leute sehen ihrer Bestrafung entgegen. Sie haben
sich schwer am Vaterlande veründigt; sie haben
aber auch ihre Berufsgenossen schwer geschädigt.
Denn wegen dieser Vergehungen Einzelner müssen
jetzt, um die Volksernährung zu sichern und dem
Gesetz Achtung zu verschaffen, in allen Bezirken
Nachforschungen von Haus zu Haus mit militärischer
Hilfe durchgeführt werden. Es muß dabei, damit
das gesamte Volk nicht in unerträgliche Not kommt,
den Landleuten gegen die vorgeschriebene Bezahlung
sofort alles abgenommen werden, was ihnen nicht
nach dem Gesetz unbedingt belassen werden muß.
An Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten
darf nur zurückgehalten werden, was zur Ernäh-
rung der Selbstversorger und Erhaltung des Vieh-
bestandes nach den erlassenen Bestimmungen hier-
für bis zur neuen Ernte verwendet werden darf.
An Kartoffeln ist außer der nötigen Saatmenge
alles abzuliefern, was dreiviertel Pfund auf den
Kopf und Tag für die Zeit bis zum 20. Juli
übersteigt. Wer sich zur Aufnahme städtischer
Kinder oder Arbeitshilfen bereit erklärt hat, behält
auch die auf diese entfallende Kopfmenge aller
Erzeugnisse. **Knapp** wird die Nahrung der Land-
leute bei ihrer schweren Arbeit und ihren bisherigen
Lebensgewohnheiten für die nächsten Monate werden.
Aber ihre städtischen Volksgenossen haben zum großen
Teil schon seit Monaten in noch größerer Knapp-
heit gelebt; und sie können überhaupt nur dann
bis zur neuen Ernte weiter bestehen, wenn die
Landleute **alles** jetzt vorgeschriebene schnell und

**Alle Zeichnungsstellen für die
Kriegsanleihe werden am
Sonntag nach der Kirchzeit
geöffnet sein.**

reflos abliefern. Wer vaterlandslos genug sein
sollte und trotz dieser Mahnung irgendwelche Vor-
räte vor dem Nachprüfungsausschuß zu verheimlichen,
beiseite zu schaffen und widerrechtlich zu verfüttern
sucht, wird streng bestraft werden und die Vorräte
werden ihm ohne Vergütung fortgenommen. Jeder
Vaterlandsliebende ist verpflichtet, Fälle solcher Art
zur Anzeige zu bringen.

Es wird uns schwer, wegen der Vergehungen
Einzelner gerade in der beginnenden Befestigungszeit,
die besondere schwere Anforderungen an die Pflanzung
und den Fleiß der Landleute stellt, so harte Maß-
nahmen treffen zu müssen; aber wo es um das
Schicksal des Vaterlandes geht, müssen alle anderen
Rücksichten schweigen.

Die Stadt Frankfurt a. M.

beabsichtigt, Lieferungsverträge in

**Früh- und
Spätkartoffeln**

mit Großgrundbesitzern, Landwirtschaft-
lichen Organisationen und Großhänd-
lern abzuschließen.

Angebote sind zu richten an:

Städtisches Lebensmittelamt
Abt. Kartoffelversorgung, Mainkai 53.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Tüchtiges, ehrliches Mädchen

bei gutem Lohn und Behandlung in besseren Haus-
halt sofort gesucht Frau F. Stummelreich,
2) Eschborn b. Frankfurt a. M.

Lehrling oder Lehrmädchen

gegen steigende Vergütung gesucht (2)
L. Staudt's Buch- & Papierhandlung,
Bad Homburg v. d. G., Louisestr. 75.

la Saatgerste

trifft nächster Tage ein

Siegm. Lilienstein.

Zopfausstellung.

Hoffriseur Kesselschläger,
Bad Homburg. Louisestr. 87.

Zöpfe von Mk. 5.— an.

Anfertigung und Ausbessern sämtlicher

Haararbeiten

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung
genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung
bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen
Stellen.

Landwirtschaftsschule Weilburg a. d. Lahn.

Beginn des Sommerhalbjahres und
Anmeldungen erbitet und Auskunft erteilt

1)

Neuaufnahme von Schülern am 19. April.

Director Prof. D. Helmkamp.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

In letzter Zeit mehrten sich die Beschwerden versorgungsberechtigter Haushaltungen, daß die Landwirte ihren Pflichtlieferungen an Milch und Butter nicht voll nachkommen würden, daß einzelne Landwirte es sogar versuchen, sich ihrer Abgabepflicht ganz zu entziehen.

Auch bei der Schlachtviehaufnahme wie bei der Eierabgabe wird nicht das verständnisvolle Entgegenkommen gefunden.

Es ist unbegreiflich, daß trotz aller Aufklärung, trotz aller mündlichen und schriftlichen Erörterung über die Notlage der Versorgungsberechtigten, der Stadt- und Industriebewölkerung es immer noch Landwirte gibt, die sich dieser Erkenntnis verschließen und es wahrscheinlich als eine Taktik ansehen, wenn sie nur für sich gesorgt haben.

Welch eine traurige Rolle diese Viehbesitzer haben spielen, jetzt in einem Zeitabschnitt, in dem die Durchhaltung mit der Lebensmittelversorgung über Sein und Nichtsein des Vaterlandes entscheiden kann, scheint ihnen noch nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein. Es zeugt dieses Tun von gemeiner Gesinnung, deren Träger nur Verachtung verdient.

Wir sind uns klar, daß Vorwürfe und weitere Versuche, Verständnis der äussersten Notlage zu erlangen bei solchen Menschen keinerlei Erfolge haben wird.

Es wird daher künftig bei allen Beschwerden, die nach Prüfung des Sachverhalts sich als begründet erweisen, gegen die Lieferungspflichtigen rücksichtslos vorgegangen werden.

Neben der Durchführung der erforderlichen Zwangsmassnahmen wird in der Tageszeitung der Name des Vaterlandsfeindes bekannt gegeben.

Usingen, den 12. April 1917.

Der Magistrat:
L. S. Mann.

Diese Woche (9. 4. bis 15. 4.) kommen an frischem Fleisch pro Kopf 125 Gramm zur Abgabe. Es sind demnach 5 Abschnitte der Fleischkarte an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:

Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgereien Hirschberg und Philippi

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 4.

9—10 Uhr Bezirk 1.

10—11 Uhr Bezirk 2.

11—12 Uhr Bezirk 3.

Usingen, den 12. April 1917.

Städtisches Lebensmittelamt

Der Magistrat.

L. S. Mann, Bürgermeister.

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 17. April d. Js. wird die hiesige **Kinderschule** eröffnet. Der Schulraum befindet sich im Saale des Gasthauses Schleib, Wilhelmallee. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der untenstehenden Bedingungen.

Anmeldungen nimmt Frau Dr. Böge, Apothekerin am Freitag, den 13. und Samstag, den 14. Nachmittags ab 4 Uhr entgegen.

Wir beabsichtigen den Kindern, damit die Mütter sich voll der Feld- und Gartenarbeit widmen können, Mittagessen zu verabreichen, jedoch die Kinder von Morgens bis Abends unter Aufsicht der Schwester bleiben.

Usingen, den 13. April 1917.

Der Magistrat:
L. S. Mann.

Bedingungen bei der Aufnahme in die Kinderschule zu Usingen.

1. Die Kinder können aufgenommen werden im Alter von zwei bis acht Jahren, vorausgesetzt, daß sie gesund und reinlich sind.
2. Kinder, welche ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten oder Ausschlag haben, auch solche mit unreinen Köpfen, dürfen nicht zur Schule kommen.
3. Für jedes Kind werden wöchentlich 20 Pfg., bei mehreren aus einer Familie für das zweite 15, für jedes weitere 10 Pfg. Schul-

geld bezahlt, fällig am Montag im Voraus für die laufende Woche.

4. Die Schule dauert von Morgens 8 $\frac{1}{2}$ bis nachmittags 6 Uhr. Am Sonnabend von Morgens 8 $\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr Nachmittags.
5. Das Kind muß morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Schule sein, regelmäßig kommen und darf nicht ohne Grund wegbleiben. Ist das Kind krank, so muß es entschuldigt werden.
6. Jedes Kind muß zum Aufbewahren des Frühstücks eine Tasche, Tische oder Korbchen mitbringen.
7. Soll das Kind nicht mehr zur Schule kommen, so muß es abgemeldet werden.

Einladung.

Zu der am **Sonntag, den 22. April,** nachmittags 3 Uhr im Gasthaus „Zum Tannus“ stattfindenden

Generalversammlung

laden wir hierdurch unsere Mitglieder freundlichst ein.
Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz für 1916.
2. Genehmigung derselben und Entlassung des Vorstandes.
3. Verwendung des Reingewinns.
4. Bericht über die stattgehabte Revision.
5. Ergänzungswahlen.
6. Verschiedenes.

Jahresrechnung und Bilanz liegen acht Tage zur Einsicht der Mitglieder in der Wohnung des Rentanten offen.

Wehrheim, den 13. April 1917.

Landw. Konsumverein
E. G. m. u. S.
Wehrheim.
Helke, Leisler.

Bekanntmachung

Den Zeichnern auf die sechste Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehensklasse Darleher, welche zur Einzahlung auf gezeichnete sechste Kriegsanleihe gewillt sind, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schulbuchforderungen zu einem Vorzugszinsfuss gewährt. Dieser bisher 5 $\frac{1}{2}$ % betragende Vorzugszinsfuss ist mit Wirkung vom 1. April 1917 ab für die weitere Dauer des Krieges auf 5 $\frac{1}{8}$ % herabgesetzt worden. Der Verleihungsfuss für Kriegsanleihen ist ferner von 75% auf 85% erhöht worden.

Die Reichsbanknebenstellen in Hanau und Offenbach nehmen Darlehensanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehensklasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Frankfurt a. M., den 10. April 1917.

Reichsbankhauptstelle.

Beling.

Richter.

Abholz-Versteigerung.

Mittwoch, den 18. April 1917. 38. vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr anfangend kommt im Laubacher Gemeindegeld folgendes Holz zur Versteigerung:

Distrikt Taubengraben.

28 Stück Eichenstämme mit 8 Fm. 90 Dzm.

15 Stück Eichenstämme mit 7 Fm.

„Berühmtes Baanerholz.“

12 Rm. Eichen Kollschicht.

Distrikt Quertersbach:

10 Stück Eichenstämme mit 14,45 Fm.

Darunter Stämme bis 2,54 Fm.

Anfang in Distrikt Taubengraben in der Nähe der Station Wilhelmshof.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Laubach, den 10. April 1917.

Maurer,
Bürgermeister.

Abholzversteigerung

Montag, den 16. April d. Js. tags 1 Uhr anfangend, kommt aus dem meindewald,

Distrikt „Hägelge“ und „Saumwald“ nachfolgendes Holz zur Versteigerung:

7 Eichenstämme mit 2,54

23 Fichten-Stangen 1r und 2r

405 Fichten-Stangen 3r Kl.

110 Fichten-Stangen 4r und 5r

Wilhelmshof, den 11. April 1917

Der Bürgermeister

J. B.

Maurer.

Jugend-Kompagnie Nr.

Sonntag, den 15. d. Mts.

Uhr Antreten auf dem Marktplatz Reutlingen.
Der Kommandant

Imker-

Versammlung der Sekt. Usingen

Sonntag, den 15. April, nachmittags 3 Uhr, im „Ablen“ in Usingen. Die für reinen Zucker, sowie Säfte sind mitzubringen.

Bestbewährte

Streustrohschneider

Kultivatoren und

Kultivator-Sch

wieder vorrätig

Heinrich Ott, Westertal

Ich ersuche denjenigen, der mein **Jauch** entliehen hat, dasselbe mir wieder zu übergeben.
Gg. Philippi, Klauberg

Mutterkalb

4 Wochen alt, entwöhnt (rottsch) zu verkaufen.
Wilh. Preußner, Neuwied

2 große, trüchtige **Häffin** zu verkaufen. Zu erfragen im Kreisbl.-B.

Saathaser

ist eingetroffen.

Slegm. Lillienstein

Lehrlingsgesuch

Junge kann die Schlosserei erlernen. Freigebende Vergütung

Emil Bauer, Schlossermeister, Reutlingen

Mehrere junge Hasen

zu verkaufen
Wilh. Schollenberg, Anspach.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 15. April 1917.

Quasimodogeniti.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Steden: Nr. 146, 1—2. Nr. 147, 1—3 und 4.

Der Kindergottesdienst fällt aus.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Steden: Nr. 234, 1—4 und 7.

Amtswoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 15. April 1917.

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntagblatt“ Nr. 15 und des „Anspacher Wochenblatt“ Nr. 12.